

regierung zu erbittende Revision des Stempelsteuerwesens und die vorgeschlagene Vorlegung eines neuen Gesetzentwurfes gestellt sein lassen.

So wie überhaupt bei Allem, was die Deputation zur Annahme empfohlen hat, das Einverständniß der ersten Kammer vorausgesetzt wird; so hat auch die zugezogene zweite Deputation sich dahin ausgesprochen, daß sie als Finanzdeputation über die einzelnen Wünsche der dritten Deputation sich nicht erklären könne, da sie den Ausfall der dadurch herbeizuführenden Abminderungen zu übersehen nicht vermöge, daher glaube, daß die hohe Staatsregierung nur zu ersuchen sei, die Stempelsteuergesetze zu revidiren und, mit Erwägung der Petitionen, die zu hohen Ansätze auf verfassungsmäßigem Wege zu ermäßigen.

Wiewohl nun die dritte Deputation diese Erklärung der zweiten Deputation bei den einzelnen Ansätzen berücksichtigt hat; so hat sie doch dagegen zu 3. die alsbaldige Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Kassen auch in den Erblanden von Erlegung des Quittungstempels beantragen zu müssen geglaubt, da sie der Meinung ist, daß hierbei eine Gleichstellung zwischen den Erblanden und der Oberlausitz sich unbedingt rechtfertige und empfiehlt der verehrten Kammer, diesen letztgedachten Antrag zu dem ihrigen zu machen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei diesem Punkte etwas zu bemerken?

Abg. Wieland: Hier kann ich mich mit der Deputation auch nicht einverstehen. Zuerst bemerke ich, daß ich von der Deputation nicht ganz verstanden worden bin. Ich will keineswegs, daß der Erbschaftsstempel ohne alle Ausnahme sein soll. Auch ich bin der Meinung, daß Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, überhaupt Ascendenten und Descendenten, Stiefältern und Stiefkinder und Ehegatten von dem Erbschaftsstempel frei sein sollen. Allein ich wünsche nicht, daß die Ausnahme noch weiter gehe, ich wünsche nicht, daß die Ausnahme so weit ginge, daß selbst Seitenverwandte bis mit dem vierten Grad davon frei sein sollen. Schon im Eingange der Discussion habe ich bemerkt, daß die Stempelsteuer zugleich auch eine Vermögenssteuer sei. Nun haben die Stände im Jahre 1817 nach den Worten des Berichts den ausdrücklichen Wunsch ausgesprochen: Es möchten diejenigen Gegenstände mit einer höhern Taxe belegt werden, welche einen besondern Vortheil gewähren. Nun ist es doch ganz offenbar, daß derjenige, welcher erbt, allemal im Vortheil ist, und ungleich günstiger gestellt wird, als derjenige, welcher ein Kapital in Folge einer Erborgung erlangt. Also hat mir scheinen wollen, daß diese Ausnahme sich nicht rechtfertigen ließe. Einer der edelsten deutschen Patrioten, Johann Gottfried Seume, sagt in der berühmten Vorrede zu seinem Sommer: Das beste Schibolet einer guten Staatsverwaltung ist ein richtiges Steuerkataster. Uebersetzen Sie dieses in Steuersystem, so sagt er eine unbestreitbare tiefe Wahrheit. Die Steuern werden aber gegeben, daß die große Staatsmaschine immer in guter Ordnung erhalten wird. Wer sind denn nun aber diejenigen, die die meisten Vortheile von Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung haben? Doch diejenigen ganz gewiß, die am meisten besitzen. Also

folgt von selbst, daß auch diejenigen, welche am meisten besitzen, vorzugsweise zur Steuermitleidenheit gezogen werden. Diejenigen aber, welche erben, sind allemal die glücklichen; und im Vortheil also mögen auch diese vorzugsweise Steuern zahlen. Denn wer erbt, mag sich seiner Errungenschaft nur wahrhaft erfreuen, unter dem Schutze des Gesetzes; darum mag er davon auch dem Staat einen billigen Tribut zahlen. Ich gebe zu, daß der Ansaß von 3 Thlr. von Hundert hoch ist; allein man dürfte nur den Ansaß ermäßigen und die excessiven Ausnahmen wegfallen lassen, so würde noch immer für die Staatskasse ein großer Nutzen erwachsen, und es würde die Steuer die einzelnen Contribuenten nicht belästigen. Man könnte da auch manchen andern Ansaß, der als belastend und drückend anerkannt werden muß, in Wegfall bringen. Man dürfte mir vielleicht einwenden, daß die Hinwegnahme solcher Ausnahmen oft ein gehässiges Eindringen in die Familiengeheimnisse zur Folge haben könnte; allein der Tarif von 1819 enthält in dieser Beziehung eine sehr weise, wohlwollende und zweckmäßige Bestimmung. Der Tarif sagt ausdrücklich: „Es hat sich jedoch keine Obrigkeit der Stempelabgabe halber in die Eruirung und Regulirung eines Nachlasses zu mischen.“ Ferner enthält das Gesetz von 1819 noch die Bestimmung: „die Erben können der Verbindlichkeit zu Vorlegung eines Erbschaftsverzeichnisses oder einer sonstigen Angabe des Erbschaftsvertrags sich durch Erlegung eines Aversionalquantum entledigen.“ Das sind die Bestimmungen, die gewiß die Bedenken, die man im Berichte theils angeregt hat, theils mir gemacht werden könnten, vollständig beseitigen. Ich glaube, es kommen noch Fälle nicht so selten vor, wo der Erbschaftsstempel bezahlt werden muß, und wo es nicht aus Testamenten hervorgeht, wie hoch die Erbschaft sich beläuft; und man hat gewiß noch keine Klage darüber gehört, daß die Behörden sich in die innern Angelegenheiten der Familien eingemengt haben. Also glaube ich um so mehr, daß es gerechtfertigt sei, wenn die Regierung auf diese Verhältnisse ein ganz besonderes Augenmerk richte; wenn sie beachten wolle, daß es sich hier darum handelt, den Reichen, Begüterten und Glücklichen eine Steuer aufzulegen, ohne daß man sagen könnte, daß der einzelne gedrückt werde; denn wer erbt, ist im Vortheil, wenn er auch nicht allemal zu den lachenden Erben gehört. Aber einen besondern Antrag will ich nicht stellen. Ich glaube, die hohe Staatsregierung werde schon selbst ermessen, was in der Sache zu thun sein werde.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, daß wenn die Regierung die Absicht haben könnte, den Erbschaftsstempel in dieser Maße zu erhöhen, wie der Herr Sprecher beabsichtigt, daß nämlich dadurch in der Hauptsache der durch andere Verminderungen herbeigeführte Ausfall gedeckt werden sollte, sich unendlich viel mehr Stimmen in der Kammer gegen eine solche Erhöhung erheben würden, als in Bezug auf die hier hervorgehobenen Unzuträglichkeiten des Stempelsteuergesetzes der Fall gewesen ist. Ich halte es gerade für einen großen Vorzug des hiesigen Stempelgesetzes, daß in Bezug auf den Erbschaftsstempel weit mildere Grundsätze befolgt worden sind, als in andern Staaten. Wenn